

# RS UVS Wien 1997/05/15 02/11/117/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1997

## Rechtssatz

Die Vorführung aufgrund eines rechtskräftigen Vorführungsbefehles stellt keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)